

Steirischer Fußballverband
Herrgottwiesgasse 134
8020 Graz

Rohrbach, 28.04.1997

Sehr geehrte Herren !

E i n s p r u c h gegen die Beglaubigung des
Meisterschaftsspielles der Regionalliga Mitte vom 26.04.1997
ASK Stadtwerke Voitsberg gegen Union EKS Rohrbach/Berg, wegen einer
Entscheidung des Schiedsrichters Vodiunig aus Kärnten.

Herr Schiedsrichter Vodiunig bestand nach der Kontrolle der
Fußballschuhe der Spieler der Union EKS Rohrbach/Berg, daß die Spieler
mit den Fußballschuhstollen der Firma UhlSPORT nicht spielen dürfen und
verlangte, daß entweder die Schuhe gewechselt, oder die Stollen
gewechselt werden müssen, ansonsten ließe er die Spieler nicht spielen.
Daraufhin wechselten einige Spieler auf Noppenschuhe und sechs weitere
Spieler auf stark abgenützte Stollen.
Geeignete neue Stollen die der Schiedsrichter akzeptiert hätte, waren
nicht vorhanden.

Da es von Spielbeginn an in strömen regnete, kam es zu einer großen
Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Spieler von Rohrbach, und
somit zu einer Bevorteilung des Gegners.



Laut Auskunft der Firma UhlSPORT-Österreich (Hr. Hollerer) wird
der Fußballschuh-Stollen mit der Bezeichnung "Rugby-Stollen", von
der FIFA und vom ÖFB anerkannt.

Nachweislich werden diese Stollen auch in der österreichischen
1. Division von den Vereinen FC-Tirol, FK Austria Wien und SK Rapid
verwendet.



Postfach 17, 4150 Rohrbach/OÖ

Mit sportlichen Grüßen

 
(Peter Aigner, SL) (Andreas Wöb, Stv.)



FEEL THE PASSION

Uhlsport Ges.m.b.H. • Puchbach 2 • A-4921 Rohrbach/Glewang

Sport
Niedersüß

4150 Rohrbach

28.04.1997

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit bestätigen wir, das unsere Fußballstollen Artikel
7251.08 in der österreichischen Bundesliga sowie in der
deutschen Bundesliga gespielt werden.

Mannschaften wie Fc-Tirol, Austria Wien sowie Sk Rapid
spielen diese Stollen in der Meisterschaft ohne das es je
Probleme gegeben hätte.

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben
mit sportlichen Grüßen

Fa. Uhlsport Ges.m.b.H.

Michael Hollerer



STEIRISCHER FUSSBALLVERBAND

Ergeht an die Vereine:
ASK Voitsberg, EKS Rohrbach/Berg,
KFV, ÖÖFV

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Graz, am

Nu

2.05.1997

Betrifft: Einspruch des EKS Rohrbach/Berg I
M.-Spiel ASK Voitsberg I - EKS Rohrbach/Berg I
vom 26. April 1997, Rustra-Fall Nr. 757

Sehr geehrte Herren!

Der Rechts- und Strafausschuß des Steirischen Fußballverbandes hat sich in seiner Sitzung am Mittwoch, 30. April 1997, als zuständige I. Instanz mit dem Einspruch des EKS Rohrbach/Berg I vom 28.04.1997 gegen die Beglaubigung des Meisterschaftsspieles der Regionalliga Mitte ASK Voitsberg I - EKS Rohrbach/Berg I vom 26. April 1997, wegen einer Entscheidung des kärntner Schiedsrichters Vodiunig Spieler mit "Rugby-Stollen" der Fa. Uhl'sport nicht teilnehmen zu lassen, befaßt und beschlossen, den Einspruch des EKS Rohrbach/Berg I abzuweisen, das M.-Spiel ASK Voitsberg I gegen EKS Rohrbach I resultatsgemäß mit 1 : 0 und 3 Punkten für den ASK Voitsberg zu beglaubigen und das Verfahren gemäß § 50/6 der Vorschriften für die Strafausschüsse einzustellen, da kein regelwidriges Verhalten des Schiedsrichters festgestellt werden konnte.

Gegen diese Entscheidung können Sie binnen 14 Tagen nach Erhalt des Urteils Protest an die II. Instanz (Paritätische Kommission) erheben. Der Protest ist an den federführenden Verband (Steirischer Fußballverband) zu senden.

Protestgebühr: S 1.000,--

Mit sportlichen Grüßen!

Werner Kainz eh.
Vorsitzender des
Rechts- und Strafausschusses

f. a. R. d. A.

Thomas Nußgruber
Sekretär



Steirischer Fußballverband
Paritätische Kommission
Regionalliga - Mitte
Herrgottwiesgasse 134
8020 Graz

Rohrbach, 09.05.1997

Sehr geehrte Herren !

P r o t e s t gegen die Beglaubigung des
Meisterschaftsspielles der Regionalliga Mitte vom 26.04.1997
ASK Stadtwerke Voitsberg gegen Union EKS Rohrbach/Berg,
vom 30.04.1997.

Begründung:

Durch einen unbegründeten Willkürakt des Schiedsrichters Vodiunig wurde Rohrbach bei obig angeführten Meisterschaftsspiel benachteiligt!
Herr Schiedsrichter Vodiunig behauptete bei der Schuhkontrolle, daß die Spieler von Rohrbach so lange Stollen hätten, welche gefährlich seien!
Er bestand darauf, daß die Spieler von Rohrbach die Stollen oder die Schuhe wechseln müßten, ansonsten ließe er die Spieler nicht spielen.
Die Spieler von Rohrbach wechselten auf Noppenschuhe, oder auf stark abgenützte Stollen!

Dies war im Spiel eine erhebliche Beeinträchtigung der Standfestigkeit da es stark regnete.

Die Fußballschuhstollen die Rohrbach verwenden, sind Stollen der Fa.Uhlsport mit der Artikelnummer: 7251.08, welche es in den Längen von 16-19 mm gibt!

Dieser Aluminiumschraubstollen ist von der FIFA genehmigt und wird auch in der Österreichischen Bundesliga verwendet!

Diese Stollen besitzen auch die Eigenschaft, wenn sie sich abnützen, daß sie keinerlei Kanten aufweisen und eine halbrunde Auftrittsfläche bekommen!

Da es sich bei den verwendeten Stollen um in keinster Weise zu lange, oder gefährliche Stollen gehandelt hat, hat Herr Schiedsrichter Vodiunig nicht regelkonform laut den Fußballregeln des ÖFB gehandelt!


Da nachweislich diese Stollen in der Österreichischen 1.Division von den Vereinen FC-TIROL, Austria Wien und SK-Rapid Wien verwendet werden und es dort noch zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist, würde eine solche eigenwillige Regelauslegung in der Regionalliga Mitte von obig angeführten Schiedsrichter dem Gleichheitsprinzip widersprechen.

Es kann sich somit hier nur um einen klaren Verstoß gegen das Fußballregelwerk (Auslegung) des ÖFB handeln!

Obig bezeichnete Fußballschuhstollen der Fa. Uhlsport, können jederzeit als Beweis zur Verfügung gestellt werden.



Mit sportlichen Grüßen


Peter Aigner, SL) (Andreas Wöber, Stv.)



STEIRISCHER FUSSBALLVERBAND

als federführender Verband der Regionalliga Mitte 1996/97

Ergeht an die Vereine:
EKS Rohrbach/Berg
ASK Voitsberg, sowie
Kärntner Fußballverband
Oberösterreichischer Fußballverband

Wo / Nu
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 22.05.1997
Unser Zeichen
Graz, am

Betrifft: Protest des EKS Rohrbach/Berg
an die II. Instanz - Paritätische Kommission
M.-Spiel ASK Voitsberg I - EKS Rohrbach/Berg I
vom 26. April 1997, Rustra-Fall 757

Werte Vereinsleitung!

Der Protest des EKS Rohrbach/Berg vom 9. Mai 1997, am 12.5.1997 beim Steirischen Fußballverband eingelangt, betreffend das o.a. M.-Spiel, wurde im Umfragewege durch die Mitglieder der Paritätischen Kommission behandelt und müssen wir Ihnen mitteilen, daß der Protest mehrheitlich abgelehnt und das Meisterschaftsspiel ASK Voitsberg I - EKS Rohrbach/Berg I resultatsgemäß mit 1:0 und drei Punkten für den ASK Voitsberg I beglaubigt wird, da der Schiedsrichter regelkonform gemäß FIFA-Regel 4 gehandelt hat, in der festgelegt ist, daß ein Spieler nichts tragen darf, was einen Partner oder Gegner gefährden könnte und sich der Schiedsrichter stichprobenweise von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Schuhwerkes beider Mannschaften zu überzeugen hat.

Ergänzend wird angemerkt, daß im Regelwerk keine genauen Richtlinien betreffend der Stollen enthalten sind und es dem jeweiligen Spielleiter obliegt, welche Stollen verwendet werden dürfen.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Die Berufungsgebühr wird zu Gunsten des federführenden Verbandes für verfallen erklärt.

Mit sportlichen Grüßen!

Michael Wolfart
Vorsitzender der Paritätischen Kommission
der Regionalliga Mitte



Landesverband des österreichischen Fußballbundes

Briefanschrift: 8020 Graz, Herrgottwiesgasse 134, Postfach 1007, Telefax: 0316 / 27 31 66
Telefon: 0316 / 27 16 61 und 27 15 54, Bankverbindung: Steiermärkische Sparkasse, Kontonummer 0000-007328